

AMTSGERICHT SOLINGEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 04.03.2026, 08:30 Uhr, im Amtsgericht Solingen, Goerdelerstr. 10, Saal 106

der im Teileigentumsgrundbuch von Solingen Blatt 2738 eingetragene

Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Ifd. Nr.1: 955/10.000 (neunhundertfünfundfünzig/Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Solingen, Flur 8, Flurstück 508, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche Konrad-Adenauer-Str. 21, groß: 1620 qm verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit **Nr.1.00** bezeichneten Räumen und Kellerräumen.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um Teileigentum ATP Nr.1.00 - im 1.Obergeschoss mit ca. 401m² in einem fünfgeschossigen Wohn-und Geschäftshaus aus dem Jahre 1996 mit Tiefgarage, Konrad -Adenauer-Str.21, Solingen. Eine Innnenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.11.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 730.000,- EUR - Wertermittlungsstichtag: 26.01.2024 - festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Solingen, 20.10.2025